

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention
gegen (sexualisierte) Gewalt an
Kindern und Jugendlichen
des Pfarrverbandes Bonn-Süd



Erarbeitet von:

den Leiterinnen der Kindertagesstätten

- St. Nikolaus: Frau Bell-Meier,

- St. Quirin: Frau Ficks,

- St. Elisabeth: Frau Birkendahl

und der Leiterin der Kindertagesstätte Augustinushaus

(Kita der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn): Frau March,

den Präventionsfachkräften

Helga Bleser, Gemeindereferentin,

und Katharina Strecker,

Amrei Wisskirchen,

Michael Schorn, Kirchenvorstandsmitglied von St. Elisabeth

und Susanne Schmich, Pfarrsekretärin.

**in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gremien und
Gruppierungen, insbesondere dem Pfarrgemeinderat des
Pfarrverbandes Bonn-Süd.**

Beauftragt von Pater Jacek Stryczula (Leitender Pfarrer)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	05
2.	Die Analyse der Risiko– und Schutzfaktoren	07
2.1	Auswertung des Fragebogens	07
2.1.1	Allgemeine Anmerkungen	07
2.1.2	Ergebnisse der Befragung der einzelnen Gruppierungen	08
2.2	Risiko-Analyse der Kindertagesstätten-Leitungen	11
2.3	Ergebnis der Risikoanalyse	14
3.	Personalauswahl und Personalentwicklung/ Aus– und Fortbildung/ Schulungen	16
3.1	Hauptamtliches Personal	17
3.1.1	Personalauswahl	17
3.1.2	Aus– und Fortbildung	18
3.1.3	Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)	19
3.1.4	Personalentwicklung	19
3.2	Ehrenamtliche Mitarbeiter	21
4.	Verhaltenskodex	24
4.1	Grundregeln	25
4.1.1	Stopp-Regel	25
4.1.2	Respekt-Regel	25
4.1.3	Gesprächsregel	25
4.1.4	Hilfe holen ist kein Petzen!	25
4.2	Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen	26
4.1.2	Nähe und Distanz	26
4.2.2	Eins zu Eins - Situationen	27
4.2.3	Geschenke und Belohnungen	27
4.2.4	Recht am Bild und Umgang mit Medien/ sozialen Netzwerken	27
4.2.5	Sprache und Wortwahl	30
4.2.6	Angemessenheit von Körperkontakt	31
4.2.7	Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung	32

4.2.8	Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen	34
4.2.9	Interventionsschritte	35
4.3	Der Verhaltenskodex der Kindertagesstätten	38
5.	Beratungs– und Beschwerdewege	42
6.	Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	44
6.1	Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen	44
6.2	Notfallplan	45
6.2.1	Notfall-Team	45
6.2.2	Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge	46
7.	Qualitätsmanagement	50

Inhaltsverzeichnis zum Anhang:

1.	Prüfraster Schulungen/ EFZ	54
2.	Konzepte der einzelnen Kindertageseinrichtungen zur Prävention (sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätten)	54
2.1	Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte St. Elisabeth	54
2.2	Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte St. Quirin	55
2.3	Konzept zur Prävention/ Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte St. Nikolaus	56
2.4	Konzept zur Prävention/ Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte Augustinushaus	59
3.	Definition wichtiger Begriffe	62
4.	Adressen/ Wichtige Kontaktdaten	65

1. Einleitung

Im Pfarrverband Bonn-Süd mit den vier Gemeinden St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und St. Winfried, dem katholischen Familienzentrum St. Nikolaus, den vier Kindertagesstätten St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und Augustinushaus bestehen vielfältige Angebote für Kinder und ihre Familien.

Es hat für uns höchste Priorität, dass sich Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Eltern und Bezugspersonen, die uns ihre Kinder anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihren Kindern nichts geschieht.

Die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist eine Präventionsmaßnahme zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der katholischen Kirche und dient zur Professionalisierung der Schutzmaßnahmen. Aus diesem Grunde wurde in unserem Pfarrverband am 4. Juni 2018 ein Arbeitskreis zur Erstellung des „Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ gegründet.

Die kirchenrechtliche Grundlage ist die Präventionsordnung des Erzbistums Köln (in Kraft getreten zum 1. Mai 2014, Amtsblatt Nr. G 20715 B vom 30.04.2014). Der gesamte Text ist auf der Homepage der Präventionsstelle des Erzbistums Köln einsehbar: www.praevention-erzbistum-koeln.de. Das Konzept orientiert sich an der durch das Erzbistum Köln vorgegebenen Struktur (s. Deckblatt). Darüber hinaus gelten für alle Arbeitsbereiche selbstverständlich auch die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz in seiner Fassung vom 22. Dezember 2011, gültig ab 01.01.2012.

„Wir wollen mit offenen Augen hinsehen und nicht wegsehen und achtsam sowie respektvoll untereinander und mit den uns Anvertrauten umgehen“ (PGR-Protokoll vom 20. November 2018).

Das Schutzkonzept wurde von der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln am 8. Februar 2019 bestätigt und vom Pfarrgemeinderat des Pfarrverbandes Bonn-Süd in der Sitzung vom 26. März 2019 und dem Personalausschuss der Kirchenvorstände in der Sitzung vom 1. April 2019 in Kraft gesetzt.

2. Die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren

2.1. Auswertung des Fragebogens

2.1.1. Allgemeine Anmerkungen

Am Beginn des Prozesses der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes stand die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren. Die Strukturen und Arbeitsabläufe des gesamten Pfarrverbandes wurden daraufhin untersucht, mögliche Risikofaktoren oder Schwachstellen zu entdecken.

Der Pfarrverband Bonn-Süd besteht aus vier Pfarrgemeinden: St. Elisabeth in der Südstadt, St. Nikolaus in Kessenich, St. Quirin in Dottendorf und St. Winfried in der Gronau. Zum Pfarrverband gehören drei Kindertagesstätten (St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Quirin). Gemeinsam mit der Kindertagesstätte Augustinushaus, welche in der Trägerschaft des Hilfswerks der Katholischen Hochschulgemeinde e. V. steht, bilden sie das Erzbischöfliche Familienzentrum. Die Kindertagesstätte St. Nikolaus ist darüber hinaus mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zertifiziert. Der Pfarrverband verfügt über zwei Büchereien (in St. Elisabeth und in St. Nikolaus).

Die pastoralen Felder im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral umfassen die Ministranten-Arbeit in allen vier Gemeinden, die Sakramenten-Katechese (Kommunion-, Firm- und Beicht-Vorbereitung), Schulgottesdienste in den Kirchen St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Quirin, jeweils zwei Kinder- und Jugendchöre (in St. Elisabeth und St. Nikolaus), eine Kinder- und Jugendfreizeit, ein Familienwochenende und jeweils Vorbereitungstreffen für das weihnachtliche Krippenspiel in den Gemeinden St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Quirin sowie die Sternsinger-Aktion in allen vier Gemeinden. Die Liste der pastoralen Felder unterliegt einer ständigen Dynamik und muss daher regelmäßig (jährlich) auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden.

Um ein umfassendes Bild zu erhalten, wurden die unterschiedlichen Gremien (Pfarrgemeinderat, Pfarrausschuss St. Nikolaus, Pfarrausschuss St. Quirin, Pfarrausschuss St. Elisabeth, Pfarrausschuss St. Winfried) und die Büchereien besucht, sowie die unterschiedlichen Orte und pastoralen Felder im Einzelnen untersucht.

Die Leiterinnen der Kindertagesstätten (St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und Augustinushaus) haben die Risikoanalyse gemeinsam erstellt. Diese wird hier gesondert aufgeführt.

2.1.2. Ergebnisse der Befragung der einzelnen Gruppierungen

Befragt mittels Fragebogens wurden alle Verantwortungsträger, die entweder in den Pfarrausschüssen, den Einrichtungen (Kindergärten und Büchereien) oder in den unterschiedlichen pastoralen Arbeitsfeldern mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Überall dort, wo Kinder und Jugendliche in unserem Pfarrverband angesprochen werden, entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Als Maßnahmen, die dafür Sorge tragen, dass diese Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden, wurden von den Verantwortlichen genannt:

- Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen, ein guter Kontakt der Verantwortlichen untereinander, der Kinder und Jugendlichen zu verschiedenen Personen
- Keine „unbekannten“ Personen. Daraus folgt, dass, sofern Personen ehrenamtliches Engagement einbringen wollen, sie sowohl in einem guten Kontakt mit anderen Ehrenamtlichen als auch dem Pastoralteam stehen müssen.
- Vier-Augen-Prinzip (immer zwei oder mehrere Mitarbeiter*innen arbeiten gemeinsam)

Folgende Gefahrenmomente, die mit verschiedenen Risiken verbunden sind, wurden von den Befragten benannt:

- Ehrenamt ohne Supervision oder Reflektion
- Anonymität
- bei Übernachtungen (z.B. Firm-Wochenende; Ferienfreizeit): Mobbing Jugendlicher untereinander. Oft sind die Leiter*innen mit organisatorische Angelegenheiten befasst und können nicht immer jede Situation im Blick haben.
- Zufallsbegegnungen oder Begegnungen mit anderen (fremden) Gruppen / Leitern (je nach Tagungshaus)
- kein Zutritt zu den Zimmern der Kinder/Jugendlichen durch Betreuer (je nach Tagungshaus)
- allgemeine Gefahren: Verletzungen, Unfallgefahr
- bei Ankunft und Abfahrten von Freizeiten kann es in der etwas ungeordneten Situation des allgemeinen Aufbruchs dazu kommen, dass die erforderliche Aufsicht nicht immer gewährleistet ist.
- bei Spielen im Freien entfernen sich Kinder oder Jugendliche entgegen der Absprache von der Gruppe und verstecken sich gemeinsam oder allein.
- Überbeanspruchung der Verantwortlichen durch zu niedrige Betreuungsschlüssel (Krankheit, kurzfristige Ausfälle von Verantwortlichen, etc. und die daraus resultierende Gefahr, nicht immer alles im Blick haben und entsprechend eingreifen zu können.

Spezifische bauliche Gegebenheiten, die aus Sicht der Befragten Risiken bergen, wurden nur wenige benannt. Als riskant wurde eingestuft, dass sich Sanitäreinrichtungen weiter weg von den jeweiligen Gruppenräumlichkeiten befinden, von dort aus nicht einzusehen sind und die Kinder bzw. Jugendlichen wegen Personalmangel nicht begleitet / beaufsichtigt werden können (z.B. bei den Büchereien St. Nikolaus und St. Elisabeth).

Sofern Gruppenräume für Außenstehende schlecht einsehbar sind bzw. Eingangstüren abgeschlossen sind, stellt auch dies ein Risiko dar. Andererseits müssen Türen je nachdem notwendigerweise abgeschlossen werden, damit sich Unbefugte keinen Zutritt zum jeweiligen Gebäude verschaffen. Insoweit besteht hier ein Dilemma.

Zu einer 1:1 - Betreuung kann es im Rahmen der pastoralen Arbeit immer wieder kommen. Am häufigsten wurden hier die Situationen zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung genannt, wenn Kinder zu spät abgeholt werden oder wenn nur ein Kind zu einer geplanten Veranstaltung kommt. Bei Aufräumsituationen, Anmeldegesprächen, Nachhilfeunterricht (Deutschunterricht) sowie persönlichen Kontakten oder Begleitungen sind 1:1-Konstellationen nicht immer vermeidbar.

Im Besonderen ist in diesem Zusammenhang die 1:1 - Situation des Beichtgespräches zu benennen. Das Sakrament der Beichte soll ermöglichen, dass sich jeder Mensch in einem vertrauensvollen Rahmen mit der eigenen Person, den eigenen Stärken und Schwächen befassen und diese vor Gott tragen kann. Für Kinder und Jugendliche ist diese etwas ungewohnte 1:1 - Situation mit einem Geistlichen erfahrungsgemäß häufig angstbesetzt. Für unseren Pfarrverband haben wir daher beschlossen, dass alle Kinder und Jugendlichen das Sakrament der Beichte im Rahmen der Kommunion- oder Firm-Vorbereitung zukünftig in der Kirche empfangen. Die Kinder und Jugendlichen sind während des Beichtgesprächs von den anderen Teilnehmern zu sehen. Dabei wird auf eine akustische Abtrennung geachtet, damit das Beichtgespräch in einem geschützten Rahmen vertrauensvoll geführt werden kann.

2.2. Risikoanalyse der Kindertagesstätten-Leitungen

Die Analyse der Risikofaktoren und die daraus resultierenden Schutz- bzw. Verfahrensoptionen zeigen sich im Familienzentrum unseres Pfarrverbandes, den Kindertagesstätten St. Nikolaus, St. Elisabeth, St. Quirin und dem Augustinushaus in anderer Weise als im Rahmen der sonstigen pastoralen Angebote. Daher wird diese Risikoanalyse gesondert dargestellt.

Ein wichtiger und prägender Faktor für das Leben in den Kindertagesstätten und die hieraus resultierenden Situationen ist die Personalsituation. So sind jeder Gruppe zwei bis drei pädagogische Fachkräfte zugeordnet. Eine gute Vorbereitung sowie genügend Zeit für Absprachen und zum Austausch sind nur bei voller Besetzung möglich.

Schwierigkeiten, Situationen im Blick zu haben, entstehen bei zu niedrigem Personalschlüssel (Wegfall einer Fachkraft durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung).

Interventionsmöglichkeiten sind hier:

- flexibler Personaleinsatz - evtl. Mehrarbeit
- Verkürzung der Betreuungszeiten / Betreuungsabfrage
- Notdienst (evtl. einzelne Gruppen schließen)
- zur Sicherung der Aufsichtspflicht: Eltern um Hilfe fragen
- versuchen, Vertretungskräfte zu gewinnen (evtl. Pool)

Daher ist ein gutes und entsprechendes Zeitmanagement der Leitungen nötig. Das bedeutet, dass bei Krankheit, Fortbildung und Urlaubszeiten eventuell Kürzungen bei der Vorbereitungszeit der Erzieherinnen oder des Betreuungszeitraumes notwendig sind.

Zur Entlastung des pädagogischen Personals unter gleichzeitiger Gewährleistung des besonderen pädagogischen Auftrags erscheint es sinnvoll, dass darüber hinaus ausreichend Hilfskräfte (Gärtner,

Haushaltshilfen, FSJ'ler die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte unterstützen. Diese Personen müssen die im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes geforderten Bedingungen (Schulung, Unterzeichnen des Verhaltenskodexes/ der Selbstauskunftsverpflichtung, Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses) erfüllen.

Ein Risiko besteht u.a. darin, dass sich Mitarbeiter*innen aufgrund hierarchischer Strukturen nicht trauen, ihre Beobachtungen von Auffälligkeiten aus Angst vor persönlichen, negativen Konsequenzen an die jeweilige Kindergartenleitung weiterzugeben. Daher ist es wichtig, dass die Leiter*innen eine „Kultur der Partizipation“ entwickeln, die es den Mitarbeiter*innen ermöglicht, ihre Beobachtungen frei und ohne Angst mitzuteilen.

Wenn sich die Kinder im Außengelände der Kindertagesstätten aufhalten, ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da es in diesem Zusammenhang zu Kontakten mit Außenstehenden kommen kann (Kinder treffen Fremde/Nachbarn am Zaun des Außengeländes, Außenstehende wollen Kinder fotografieren etc.). Eine regelmäßige Außenkontrolle ist vor allem bei alleine spielenden Kindern notwendig.

Eine Besonderheit der Kindertageseinrichtungen ist, dass Kinder betreut werden, die noch im „Wickelalter“ sind. In der Regel kommt es sowohl beim Wickeln, wie auch beim Toilettengang der Kinder, zu einer 1:1 -Betreuung. Die Erzieher*innen sind mit dem jeweiligen Kind alleine. Damit einerseits die Privatsphäre des Kindes geschützt wird und andererseits die Kriterien des Schutzkonzeptes erfüllt sind, wurden folgende Verhaltensregeln in den einzelnen Kindertagesstätten festgelegt:

- Bei Wickelräumen, die an einem Gruppenraum und einem Flur gelegen sind, bleibt die Tür zum Flur geschlossen, die Gruppentür bleibt geöffnet.
- Jedes Kind wird auf dem Wickeltisch alleine gewickelt.

- Die Flurtüren des Wickelraums werden während des Wickelvorganges grundsätzlich geschlossen gehalten.
- Der Wickelraum stellt keinen Spielraum dar.
- Eltern dürfen nur nach Absprache den Wickelbereich betreten und es muss eine Anweisung zur Desinfektion erfolgen. Eltern dürfen sich dort nur alleine mit ihrem eigenen Kind aufhalten.
- Mitarbeiter*innen müssen sensibilisiert sein und die Kinder im Blick haben, wenn sich Handwerker im Haus befinden. In dieser Ausnahmesituation muss besonders auf Kinder geachtet werden, die alleine zur Toilette gehen oder ihre Badesachen anziehen.
- Ein weiteres Risiko ergibt sich durch die Bring- und Abholsituation.
- Kinder dürfen nur abholberechtigten/bekannten Personen mitgegeben werden. Kurzfristige Absprachen, dass das Kind einem Nachbarn etc. mitgegeben werden kann, müssen durch Zeugen oder/und eine Gesprächsnotiz bekundet sein.
- Die unterschiedlichen Kindergärten verfügen über ein großes Platzangebot und reichen teilweise über mehrere Etagen. Dies birgt die Gefahr, dass nicht alle Situationen im Blick gehalten werden können und erfordert vom Personal erhöhte Aufmerksamkeit. Um potentielle Gefahrenlagen zu minimieren, müssen mit den Kindern Verhaltensregeln abgesprochen werden, deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden muss.
- Nachdem sich zur Eingewöhnung der Kinder in die Kindertagesstätte ein*e Erzieher*in als **Bezugsperson** für ein Kind zur Verfügung gestellt hat, muss dem Kind nach Ablauf der Eingewöhnungsphase die Möglichkeit eröffnet werden, auch zu den weiteren pädagogischen Kräften der jeweiligen Gruppen eine Bindung aufzubauen. Dies verhindert die Fixierung des Kindes auf eine Person. Das pädagogische Personal muss einerseits eine Bindung zu den Kindern aufbauen können, andererseits aber auch die professionelle Distanz wahren.

- Da es auch zu Übergriffen unter den Kindern kommen kann, sind die Mitarbeiter*innen gehalten, die verschiedenen Interaktionen der Kinder gut im Blick zu haben und zu beobachten. Es gilt zu ermitteln, ob und welche Kinder versuchen, auf andere Kinder Macht auszuüben. Sollte Entsprechendes beobachtet werden, muss dies sofort der Kindergartenleitung gemeldet werden. Es erfolgt eine sofortige Information der Eltern der betroffenen Kinder (Täter- / Opferkind). Ist der Vorfall massiv, müssen Träger, Jugendamt, Landesjugendamt und Fachberatung informiert werden. Der Vorfall muss im Unfallbuch und im Gruppentagebuch dokumentiert werden.
- Gefahrenpotential besteht insbesondere bei der Übernachtung der Vorschulkinder in den Kindertagesstätten. Hierzu ist die Genehmigung des Trägers einzuholen. Es hat eine Meldung an die Feuerwehr und das Ordnungsamt zu erfolgen. Der Übernachtungsraum muss über mindestens eine Fluchttür verfügen, zwischen den Matratzen muss ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Pro Übernachtungsgruppe müssen zwei Mitarbeiter der Kindertagesstätte anwesend sein.
- Kinder dürfen ab einem bestimmten Alter zur Förderung der altersgerechten Entwicklung alleine in der Turnhalle, im Außengelände, im Flur oder in den Nebenräumen spielen. Auch dabei müssen die Mitarbeiter*innen des Kindergartens dafür Sorge tragen, dass sich aus dieser Situation keine Gefahr für das Kind ergibt (beispielsweise durch regelmäßige Kontrollgänge).

2.3. Ergebnis der Risikoanalysen

Nach Sichtung der Fragebögen zur Erhebung der Risikoanalyse wurden die Ergebnisse zu den vorhandenen Schutzfaktoren ins Verhältnis gesetzt. Neben den einzelnen, ganz individuellen Risiken, die sich z.B. durch eine besondere Form der Betreuung (Betreuung von Kleinkindern in den Kindertagesstätten) ergeben, lassen sich drei allgemeine Risikofaktoren feststellen:

1. Situation der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Intransparenz bezüglich der Rollen und Kommunikation/ Anonymität/ schlechte bzw. keine Beziehung/ Konkurrenz/ Überforderung/ unsichere Arbeitsverhältnisse/ sachfremde Spannungen (Machtgefälle, Rollenzuweisungen)

2. Das Setting und seine Regelungen

Gruppenstrukturen/ Zusammensetzung bzgl. Alter und Geschlecht/ niedrige Betreuungsschlüssel

3. Bauliche Gegebenheiten

„Dunkle Ecken“/ nicht einsehbare Türen (besonders im sanitären Bereich)

Während die individuellen Bedingungen individuelle Lösungen erfordern, erfordern die drei großen Risikofaktoren folgende Schutzmaßnahmen:

- Fachlich qualifizierte Betreuung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen,
- Allgemeingültiger Verhaltenskodex, der allen Beteiligten bekannt ist und von ihnen akzeptiert sein muss,
- Umsetzung der baulichen Anforderungen.

3. Personalauswahl und –entwicklung Aus-und Fortbildung/ Schulungen

Erfahrungsgemäß können sich Kinder und Jugendliche jedweden Alters in den meisten Fällen nicht gegen (sexualisierte) Gewalt wehren. Es bedarf daher verantwortungsbewusster Erwachsener, die ihren Schutzauftrag konsequent umsetzen. Aus diesem Grund wurden sowohl von der Bundesregierung im Bundeskinderschutzgesetz als auch in den Präventionsordnungen aller deutschen Bistümer verbindlich geltende Präventionsmaßnahmen beschrieben, die sicherstellen sollen, dass der Schutz der anvertrauten Minderjährigen bestmöglich gewährleistet ist.

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Präventionsordnung sieht vor, dass bereits die Auswahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen hat. Die Vorgaben der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen hin sichtbar zu machen, dass in den Einrichtungen und Gruppierungen dieses Pfarrverbandes der Schutz von Kindern und Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist.

Bedingung für die Aufnahme von Kinder- und Jugendarbeit sind die Präventions-Schulung, die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes.

3.1. Hauptamtliches Personal

3.1.1. Personalauswahl

Im Bewerbungsverfahren ist verstärkt darauf zu achten, dass der/die Bewerber*in eine hohe Bereitschaft mitbringt,

1. eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern und
2. sich im Bereich der Prävention fortzubilden.

Die Bewerber*innen werden auf die Rolle der Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in unserem Pfarrverband hingewiesen. Nach Verabschiedung des Institutionellen Schutzkonzeptes werden alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes (pastorale Dienste und Teilzeitkräfte inbegriffen) verpflichtet, den in diesem Konzept beschriebenen Verhaltenskodex einzuhalten. Er wird von den Mitarbeitern durch Unterzeichnung anerkannt. Der unterzeichnete Verhaltenskodex ist Teil der Personalakte.

Sollte sich eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter nicht an die Verhaltensregeln des Kodexes halten, finden die nachfolgenden Interventionschritte - abhängig vom Schweregrad des Vorfalls - Anwendung:

1. Kollegiale Beratung im Konfliktfall
2. Mitarbeitergespräche
3. Information einer Präventionsfachkraft (*) oder eines anderen Mitglieds des Notfallteams
4. Information der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln

[(*) Anmerkung: In diesem Dokument verwenden wir den Singular „Präventionsfachkraft“ als Platzhalter für alle Präventionsfachkräfte (derzeit wird die Funktion von zwei Personen gleichrangig ausgeübt).

Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das Notfallteam für die Koordination zuständig. Mögliche Schritte können sein:

1. Präventions-Nachschulung
2. Forderung einer Täterberatung
3. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei hauptamtlichen Mitarbeitern: Ermahnung, Abmahnung
4. (zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
5. (Zeitweiliges) Hausverbot - im äußersten Fall

3.1.2. Aus- und Fortbildung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsverordnung des Erzbistums Köln vom Personalausschuss in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt.

Pastoralkräfte

Die Mitarbeiter*innen des Pastoralteams werden durch das Generalvikariat des Erzbistums Köln geschult und geprüft.

Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten

Für die Kindertagesstätten St. Nikolaus, St. Quirin, St. Elisabeth und das Augustinushaus tragen die Leiter*innen der jeweiligen Einrichtung dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter*innen rechtzeitig und umfangreich geschult werden. Die Präventionsfachkraft steht dabei beratend zur Seite und hat ein Auskunftsrecht hinsichtlich dieser Verpflichtung.

Die Präventionsfachkraft steht dabei beratend zur Seite und hat ein Auskunftsrecht hinsichtlich dieser Verpflichtung.

Weitere Mitarbeiter*innen

Bei allen weiteren Mitarbeiter*innen wie z.B. Hausmeister, Reinigungskräften, Büchereinmitarbeiter*innen entscheidet der Personalausschuss des Pfarrverbandes Bonn-Süd, insbesondere der leitende Pfarrer, darüber, ob und in welchem Umfang eine Präventionsschulung durchgeführt werden muss. Die Präventionskraft steht dabei beratend zur Seite und hat diesbezüglich ein Auskunftsrecht.

3.1.3. Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend im Abstand von fünf Jahren ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das Erweiterte Führungszeugnis wird für die Pastoralkräfte des Pfarrverbandes Bonn-Süd in der Personalabteilung der zuständigen Rendantur hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes werden die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen und der unterzeichnete Verhaltenskodex in den jeweiligen Personalakten hinterlegt. Die Rendantur trägt Sorge für die Vollständigkeit der Personalakte, sorgt für die Kontrolle der rechtzeitigen Wiederholung und für die rechtzeitige Beibringung. Der Träger hat dies zu überprüfen. Die Präventionsfachkraft hat diesbezüglich ein Auskunftsrecht.

3.1.4. Personalentwicklung

Alle Arbeitsstrukturen und Instrumente bzw. Maßnahmen der Personalentwicklung sollen in unmittelbarer Beziehung zur pädagogischen Grundhaltung der jeweiligen Institution/Einrichtung stehen.

Diese sollte geprägt sein durch eine Kultur der Achtsamkeit, d.h. durch einen respektvollen Umgang unter den Kolleg*innen, den Mitarbeitern und den Kinder und Jugendlichen. Die bereits vorhandenen Maßnahmen der Personalentwicklung sollen unter dem Fokus der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige überprüft und ggf. ergänzt werden.

Ziele dieser Personalentwicklung sind daher:

- ⇒ die Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitarbeiter*innen;
- ⇒ die Handlungssicherheit im Umgang mit den anvertrauten Minderjährigen;
- ⇒ die Steigerung der Arbeitsmotivation der Mitarbeiter*innen;
- ⇒ die Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit;
- ⇒ die Bindung der Mitarbeiter*innen an die Einrichtung.

Als Instrumente der Personalentwicklung in diesem Zusammenhang kommen in Betracht:

Mitarbeiterbezogene Instrumente:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Mitarbeiterjahresgespräche
- Aus- und Fortbildung
- Coaching



Teamfördernde Instrumente:

- Teambesprechungen
- kollegiale Beratung
- Teamcoaching/Supervision

3.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter

Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Pfarrverband regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln. Je nach Art der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht die Verpflichtung zu einer halbtägigen Schulung, Typ A / Basis, oder, bei regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Jugendleiter*innen), einer Präventions-Schulung des Typs B / Basis Plus (ganztägige Schulung). Die Festlegung über Art und Umfang der Schulung erfolgt durch den leitenden Pfarrer in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und orientiert sich am hierfür vorgesehenen „Prüfraster“ (siehe Anhang). Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex des Pfarrverbandes Bonn-Süd und verpflichten sich durch Unterzeichnung zur Einhaltung des Kodexes.

Die Zuständigkeit für diese Einweisung liegt bei den jeweiligen Verantwortlichen / Leitungen der einzelnen Gruppen.

Die Gruppenleitungen sind darüber hinaus verpflichtet, der Präventionsfachkraft neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu melden. Die Präventionsfachkraft hat hierüber ein Auskunftsrecht.

Darüber hinaus müssen alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein Erweitertes Führungszeugnis beibringen. Der/die Mitarbeiter/in muss das EFZ bei der Stadt Bonn beantragen.

Hierzu erhält er/sie im Pastoralbüro St. Nikolaus eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“. Nach Erhalt des EFZ wird es mit dem hierfür vorgesehenen Umschlag an das EFZ-Büro des Bistums gesandt.

Der/die Mitarbeiter/in erhält dann von der Präventionsstelle des Bistums eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die zur Vorlage bei der Präventionsfachkraft dient.

Die Entscheidung, ob ein EFZ notwendig ist, trifft die Präventionsfachkraft in Abstimmung mit dem leitenden Pfarrer. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Bistums stellt das Pastoralbüro St. Nikolaus bereit.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen erhalten durch die Präventionsfachkraft Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten, die in der Regel in Kooperation mit den Katholischen Bildungswerken stattfinden. Im Übrigen werden im Pfarrverband Bonn-Süd jährlich zwei Schulungen angeboten, die Firm- und Kommunionkatechet*innen zur Ausübung der Katechetenarbeit befähigen sollen.

Die oben benannten Nachweise der ehrenamtlich Tätigen werden in den Räumlichkeiten des Pastoralbüros St. Nikolaus aufbewahrt. Alle, die die ehrenamtlich Tätigen beruflich begleiten, sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Antritt ihrer Tätigkeit über den Umfang der Schulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Verhaltenskodex aufzuklären.

Die Leiter*innen der einzelnen Gruppierungen und Einrichtungen tragen die Verantwortung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter*innen die erforderlichen Nachweise erbringen.

Es wird insofern differenziert:

⇒ Die Mitarbeiter*innen der Büchereien müssen von der Bücherei-Leiterin über das Schutzkonzept informiert werden sowie das EFZ und einen unterzeichneten Verhaltenskodex im Pastoralbüro St. Nikolaus einreichen.

- ⇒ Die Leiter*innen der Ministranten müssen über die Präventionsschulung B (Basis Plus) oder C (Intensiv) verfügen sowie ein EFZ und einen unterzeichneten Verhaltenskodex im Pastoralbüro St. Nikolaus einreichen.
- ⇒ Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den verschiedenen pastoralen Feldern (bei der Kommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Krippenspiel, Sternsingeraktion u.a.) trägt der/die Verantwortliche aus dem Pastoralteam dafür Sorge, dass die Mitarbeiter*innen über das Schutzkonzept informiert sind und die erforderlichen Nachweise erbringen. Der Verantwortliche aus dem Pastoralteam entscheidet je nach Sachlage und in Absprache mit einer der Präventionsfachkräfte darüber, ob der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in eine Präventionsschulung A (Basis), B (Basis Plus) oder C (Intensiv) durchlaufen muss. Dies ist beispielsweise davon abhängig, ob Übernachtungsaktionen durchgeführt werden.

4. Verhaltenskodex

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes beinhaltet die Inkraftsetzung eines „Verhaltenskodexes“. Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer Arbeit im Pfarrverband Bonn-Süd sein. Damit wollen wir für die Kinder und Jugendlichen in unserem Pfarrverband sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sich die Kinder und Jugendlichen, aber auch alle anderen Menschen wohl und sicher fühlen. Die Kinder und Jugendlichen sollen in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufwachsen können. Der Verhaltenskodex ist in einem kommunikativen Prozess entstanden.

In diesen Prozess war eine Vielzahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eingebunden.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil unseres Institutionellen Schutzkonzeptes und muss allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht und von diesen unterschrieben werden. Bisher haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird vom Verhaltenskodex abgelöst.

Neben den Grundregeln des Zusammenseins enthält der Verhaltenskodex verbindliche und konkrete Verhaltensregeln in verschiedenen Bereichen, wie z.B. Gestaltung von Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, angemessener Umgang mit Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Disziplinarmaßnahmen sowie Verhalten auf Freizeiten und Reisen.

4.1. Grundregeln

4.1.1. Stopp-Regel

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Kabbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

4.1.2. Respekt-Regel

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt - auch im Konfliktfall. Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

4.1.3. Gesprächs-Regel

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

4.1.4. Hilfe holen ist kein Petzen!

Es ist uns wichtig, Kindern und Jugendlichen diesen Satz zu vermitteln, damit sie im Notfall nicht davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Diese vier Grundregeln sollen in den jeweiligen Gruppen alters- und kontextgerecht thematisiert werden und sind dann durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Darüber hinaus ist der effektive Schutz von Kindern und Jugendlichen nur gewährleistet, wenn die nachfolgenden Regeln eingehalten werden.

Diese vier Grundregeln sollen in den jeweiligen Gruppen alters- und kontextgerecht thematisiert werden und sind dann durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Darüber hinaus ist der effektive Schutz von Kindern und Jugendlichen nur gewährleistet, wenn die nachfolgenden Regeln eingehalten werden.

4.2. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen

4.2.1. Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Auf eine angemessene Form der emotionalen Nähe ist zu beachten. Dabei sind Heimlichtuereien und Bevorzugungen zu unterlassen.

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst. Allerdings dürfen auch Erwachsene Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten. Betreuungspersonen wissen auch um ihre eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern und Jugendlichen vor, diese ernst zu nehmen. Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern wird die erwachsene Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.

Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern eine hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter*innen.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen ...) werden angesprochen.

Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht. Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in unserem Pfarrverband arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Wenn keine geeigneten Räume vorhanden sind, sind sie zu vermeiden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es dürfen Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse abverlangt oder anvertraut werden. In allen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen soll in geeigneter Form über die Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen gesprochen werden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2.2. Eins zu Eins - Situationen

Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, sind, wenn möglich, zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass dritte Erwachsene über 1:1-Situationen und deren Grund informiert sind (Erste Hilfe-Situation, Vier-Augen-Gespräch, Räume werden in diesen Fällen nicht abgeschlossen). Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird es baldmöglichst nachgeholt.

4.2.3. Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Geschenke werden nur zu definierten Anlässen vergeben (z. B.: Weihnachtsgeschenk an Messdiener*innen).
- Alle werden gleich behandelt. Es darf keine bevorzugte Behandlung einzelner Personen geben.

4.2.4. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Kinder und Jugendliche nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen. Medien, die den Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden, müssen pädagogisch geeignet und altersangemessen sein. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, ist dies zu thematisieren. Wir orientieren uns an der Kennzeichnung der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH).
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren. Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
- Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien des Pfarrverbandes (oder in anderen Portalen des www.) veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern und die Zustimmung des Kindes vorliegen. Bei der Kommentierung von Fotos wird auf eine respektvolle Ausdrucksweise geachtet. Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

4.2.5. Sprache und Wortwahl

Jede Form von verbaler und nonverbaler Kommunikation kann dazu führen, dass Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher legen wir im Pfarrverband Bonn-Süd großen Wert auf eine Kommunikation, die von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Sie soll den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder oder Jugendlichen angepasst sein.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Es werden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Vulgärsprache oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Kinder und Jugendliche werden bei der Äu-

berung ihrer Bedürfnisse unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.2.6. Angemessenheit von Körperkontakt

Mit Körperkontakt ist sensibel umzugehen und hat vom Grundsatz her vom Kind auszugehen. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Verbale und nonverbale Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Im Übrigen ist die „Stopp-Regel“ von allen Personen (beiden Seiten) anwendbar und zu akzeptieren.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Sofern von Seiten der Kinder und Jugendlichen die Nähe gesucht wird (z.B.: eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative von dem Kind / dem Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn sich ältere Kinder/ Jugendliche auf den Schoß eines Erwachsenen setzen).
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Bei begründeten Ausnahmen (z. B. Zeckenstiche in einer Ferienfreizeit) müssen die Eltern informiert werden.

4.2.7. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Freizeiten mit Übernachtung sind besonders sensible Situationen, aber grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen und deren schriftliches Einverständnis eingeholt wird.

Vereinbarte Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Jedoch müssen die Leiter*innen jederzeit die Möglichkeit haben, die Räume zu betreten, um nach dem Rechten zu schauen.

- Alle Gruppenleiter und Katecheten müssen durch einen Gruppenleiterkurs bzw. eine Präventionsschulung ausgebildet sein. Vor Beginn der Kinder- und Jugendarbeit muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und der Verhaltenskodex unterschrieben werden.
- Wir achten die Intimsphäre bei Toilettengängen und Waschsituationen. Wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Alters- Grenzen. Wir achten weiter darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich.
- Mädchenzimmer werden, soweit der Betreuungsschlüssel dies zulässt, von weiblichen Aufsichtspersonen, Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen betreut.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sollen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Fahrt zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden.

Ausnahmen sind mit dem Veranstaltungsleiter, dem jeweiligen Betreuer*team oder dem Rechtsträger vorab eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.2.8. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

Mit Unterzeichnung des Verhaltenskodexes versichert jede(r) Mitarbeiter*in folgendes:

„Ich bin bereit, auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür Sorge zu tragen, dass Kinder- und Jugendliche in unserem Pfarrverband sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.“

Sofern der Kodex von den Mitarbeiter*innen missachtet worden ist / sein soll, ist die weitere Vorgehensweise sorgfältig abzuwägen. Die Wirkung von Disziplinarmaßnahmen ist nur schwer abzuschätzen. Falls Sanktionen unabdingbar erscheinen, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, zeitnah, angemessen, konsequent und für den Bestraften auch plausibel sind. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Wir fordern in unserem Pfarrverband eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln („Wenn man keine Fehler machen darf, dann passieren welche“). Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Folgende **Grundregeln** sollen beachtet werden:

- Fehler und Vorfälle sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

- Sogenannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kindes / des Jugendlichen vorliegt.
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent. Wir benutzen weder verbale noch nonverbale Gewalt. Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin und sprechen ggf. mit den Eltern. Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u. ä. beobachten, wird die Situation gestoppt, angesprochen und eine Veränderung des Verhaltens eingefordert. Bei einer Konfliktsituation wird mit beiden Seiten ein Gespräch geführt, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.

4.2.9. Interventionsschritte

Bei Wahrnehmung eines grenzverletzenden Verhaltens / Missachtung des Verhaltenskodexes muss aktiv wie folgt Stellung bezogen werden:

- Die Situation wird gestoppt oder es wird ein Hinweis auf die Grenzverletzung gegeben.
- Die Wahrnehmung hierzu wird benannt und die betreffende Person auf die Verhaltensregeln hingewiesen.
- Die betreffende Person wird zu einer Entschuldigung angeleitet und darum gebeten, ihr Verhalten zu ändern.

Bei Wahrnehmung von Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) und/oder mehrmaligem grenz-verletzendem Verhalten ist wie folgt vorzugehen:

- Die Situation muss zur Gefahrenabwehr gestoppt werden.
- Die Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens muss angesprochen werden. Dazu werden die Wahrnehmungen benannt und eine Verhaltensänderung eingefordert.

- Der Sachverhalt muss protokolliert werden und das weitere Vorgehen mit einem*r Kollegen/in abgesprochen werden.
- Der Sachverhalt muss mit dem/der verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter*in besprochen werden.

Wahrnehmung von grenzverletzendem Verhalten in größerem Ausmaß

Wenn in unserem Pfarrverband ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Ausmaß, übergreifiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig und besonnen handeln und den Täter **nicht** mit der Vermutung konfrontieren!

- Das Kind / den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen.
- Keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen.
- Dem Kind/Jugendlichen gegenüber keine Versprechen machen, die nicht eingehalten werden können (z.B. nicht versprechen, dass man über alles schweigen wird, da dieses Versprechen möglicherweise nicht gehalten werden kann).
- Um kollegialen Rat bezüglich der eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn die Situation weiterhin als gefährlich eingeschätzt werden muss, muss eine Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft hinzugezogen werden. Dafür steht im Pfarrverband Bonn-Süd die Präventionsfachkraft als Ansprechpartner*in zur Verfügung.

Diese kann unter folgender Email: **praevention@pfarrverband-bonn-sued.de** kontaktiert werden oder auch über das Pastoralbüro St. Nikolaus um Rückruf gebeten werden.

Beratung außerhalb des Pfarrverbandes

Wenn anonym und außerhalb der Gemeinden des Pfarrverbandes Beratung und Hilfe gewünscht ist, verweist die Stadt Bonn auf den Fachdienst Kinderschutz. Der Fachdienst Kinderschutz hat sein Büro in der Oppelner Straße 130, 53119 Bonn-Tannenbusch. Telefonisch sind die Mitarbeiter*innen unter der Rufnummer (02 28) 77 55 25 erreichbar. Außerhalb der Bürozeiten ist es möglich, unter der Telefonnummer (02 28) 77 55 22 mit der Jugendhilfebereitschaft Kontakt aufzunehmen. Eltern, Nachbarn, Beratungsstellen, Lehrer oder andere Beteiligte können sich an den Fachdienst wenden. Mitteilungen über Verdachtsmomente können nach Abstimmung vertraulich behandelt werden.

Begründeter Verdacht

Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:

1. Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist ggf. das Jugendamt einzuschalten (wenn zulässig und sinnvoll).
2. Bei Verdacht auf übergreifendes Verhalten oder Missbrauch durch eine*n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*in wird eine der drei beauftragten Ansprechpersonen im Bistum informiert:

Ansprechpersonen im Bistum:

- ◆ Hildegard Arz, Tel.-Nr.: 01520 1642 234
- ◆ Dr. Emil Naumann, Tel.-Nr.: 01520 1642 394
- ◆ Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen, Tel.-Nr.: 01520 1642 126

Die Koordination zur Klärung des Interventionsfalls erfolgt in der Stabsstelle:

Stabsstelle Intervention: Erzbistum Köln, Marzellenstr. 32,
50668 Köln, Tel.-Nr.: 0221-1642 1821,

Stabsstellenleiter: Oliver Vogt, Interventionsbeauftragter
Tel.-Nr.: 0221-1642 1821,

Wichtig ist, dass alle Betroffenen altersgemäß in das Handeln einbezogen und die Handlungsschritte abgesprochen werden. Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt die Stabsstelle Intervention, wer weiter mit dem Opfer und dem Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter*innen, den Pfarrer, die Gremien und die Presse informiert. Wir geben von Seiten des Pfarrverbandes keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Ebenso wie der Verhaltenskodex müssen die in diesem Kapitel genannten Interventionsschritte den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht und von ihnen unterschrieben werden.

4.3. Der Verhaltenskodex der Kindertagesstätten

Während der oben beschriebene Verhaltenskodex von mehreren ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen formuliert wurde, wird im Folgenden der Verhaltenskodex aufgeführt, der von den vier Leiterinnen der einzelnen Kindertagesstätten verfasst wurde.

Wortlaut des vorläufigen Verhaltenskodexes der Kindertagesstätten

Als Mitarbeiterin / Mitarbeiter in den Kindertagesstätten St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Quirin und dem Augustinushaus bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich verbindlich einhalten werde:

Gestaltung von Nähe und Distanz

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.

Ich achte und respektiere die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setze selbst Grenzen, wo diese nötig sind. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Sprache

Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder abfällige Bemerkungen. Ich lege Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Ich schreite ein, wenn Kinder oder Erzieher diese Regel missachten. Ich achte auf ein angemessenes Verhalten und eine angemessene Wortwahl unter den Kindern.

Angemessenheit von Körperkontakt/

Beachtung der Intimsphäre

Unter Beachtung und Beobachtung des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes gehe ich auf die individuellen Bedürfnisse ein. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen mir und den Kindern als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich aber von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen (Wickelsituation/ Umziehen etc.). Ich respektiere das Recht des Kindes nein zu sagen. Das kann, je nach Tagesform, unterschiedlich sein. Ich setze mich für die Einhaltung der Regeln beim Umgang mit Körperkontakt (z.B. Hosen bleiben beim Spielen an) ein. Es wird nichts zugelassen, was der andere nicht möchte. Ich verdeutliche den Kindern die Grenzen des Körperkontaktes und erkläre ihnen, dass das Bedürfnis von Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich ist.

Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Auf Fragen wird angemessen geantwortet. Bei zu intimen Fragen verweise ich auf die Eltern.

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören bei Kindern zu ihrer Entwicklung dazu. Dies wird nach den festgelegten Regeln, die in den jeweiligen sexualpädagogischen Konzepten der Kindertagesstätten niedergelegt und diesem Schutzkonzept beigefügt sind, zugelassen, sofern der Personalschlüssel dies zulässt.

Geschenke

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Hierbei ist auf die Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Grundsätzlich werden keine privaten Geschenke, sondern nur die von der Einrichtung vorgesehenen Geschenke (z.B. Geburtstag) an die Kinder ausgegeben.

Umgang mit Regeln

Mir ist wichtig, dass Regeln, die in unserer Einrichtung für die Kinder gelten, transparent und nachvollziehbar sind und für alle gleichermaßen gelten. Ich unterstütze die Kinder zu lernen, sich an die Regeln zu halten und Dinge wieder gut zu machen, wenn es einmal nicht geklappt hat (z.B. ein Kind kippt Sand aus, dann muss es konsequenter Weise den Sand wieder auffegen). Die Unterschiede im individuellen Entwicklungsstand und der jeweiligen Situation berücksichtige ich in angemessener Weise. Mir ist bewusst, dass das rigide Durchsetzen von Regeln oder Konsequenzen für Kinder auch eine Gewalterfahrung sein kann. Deshalb erlaube ich meinen Kolleg*innen, sich in kritischen Situationen einzuschalten und zu deeskalieren.

Ich Sorge dafür, dass Regeln abgesprochen werden und allen bekannt sind. Mir ist wichtig, die Kinder in einem partizipativen Prozess beim Aufstellen und Ändern von Regeln einzubeziehen.

Kollegialer Umgang

Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten werden angemessen mit dem Ziel ausgetragen, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur müssen Fehler offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden. Dies dient einer steten Verbesserung der Arbeit. Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn ich nicht verstanden habe, werde ich offen im Team und der Leitung gegenüber ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen stoße.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Gibt es Anlass zur Beschwerde, sehen wir zunächst das Gespräch mit dem/der Gruppenleiter*in, der betreffenden Gruppe oder der Kindergartenleitung angezeigt. Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserem Pfarrverband die Möglichkeit, sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an die jeweiligen Ansprechpartner*innen der verschiedenen Gruppen zu wenden. Die Adressen sind im Anhang aufgelistet (vgl. S. 65).

Betreffend alle Bereiche können Beschwerden bei der Präventionsfachkraft des Pfarrverbandes Bonn-Süd eingereicht werden.

Sollte der beschrittene Weg nicht zu einer merklichen Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche und Eltern die Möglichkeit, eine offizielle Beschwerde bei der Präventionsstelle des Erzbistums Köln einzureichen.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung

Beschwerden können telefonisch, schriftlich oder per Email an die Präventionsfachkraft übermittelt werden. Die Adressen der Präventionsfachkräfte sind im Anhang aufgelistet (vgl. S. 65). Formulare für Beschwerden werden auf der Homepage veröffentlicht.

Zunächst findet ein Erstgespräch zwischen dem Beschwerdebearbeitenden (z.B. der Präventionsfachkraft) und dem Beschwerdeführer (Kind, Jugendlicher oder gesetzlicher Vertreter) statt. Es werden der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.

Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, soweit dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist, kann angeregt werden.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Präventionsfachkraft und ggf. die entsprechenden Vertretungen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten. Soweit dies möglich ist, wird dafür gesorgt, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vertraulichkeit nicht garantiert werden kann, sofern derjenige, der die Beschwerde entgegennimmt, in Konflikt zum Schutzauftrag dieses Konzeptes gerät.

Die Adressen der jeweiligen Ansprechpartner*innen befinden sich im Anhang (vgl. S. 65) und sind auf der Homepage einsehbar.

6. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Die Sorge um den Schutz der Kinder und Jugendlichen hat für uns höchste Priorität. Wir verpflichten uns, jede Beschwerde zu bearbeiten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung wie folgt:

- ◆ Wenn möglich, die Wahrnehmung mit einem weiteren Verantwortlichen/ Gruppenleiter*in oder Betreuer*in abgleichen und zusammen handeln.
- ◆ Die Situation stoppen und die Beobachtung ansprechen.
- ◆ Auf Verhaltensregeln hinweisen, zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten
- ◆ Auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“).

6.1. Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen

Wenn bei Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes Bonn-Süd die Vermutung eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen besteht, gilt der folgende Leitfaden:

1. Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln!
2. Die Täterperson **nicht** mit der Vermutung konfrontieren!
3. Die Präventionsfachkraft des Pfarrverbandes oder ein anderes Mitglied des Notfallteams umgehend informieren. Die Präventionsfachkraft des Pfarrverbandes oder ein anderes Mitglied des Notfallteams umgehend informieren.

4. Das Kind / den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen.
5. Keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
6. Dem Kind/ Jugendlichen nicht versprechen, dass über alles geschwiegen wird, denn dieses Versprechen kann vielleicht nicht gehalten werden.
7. Um kollegialen Rat bzgl. der eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

Natürlich kommen auch die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln für eine Beratung in Frage.

6.2. Notfallplan

6.2.1. Notfallteam

Das Notfallteam, dem u.a. die Präventionsfachkraft/ die Präventionsfachkräfte angehören, wird aktiv, wenn der Vorwurf bzw. Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren sexualbezogenen Handlung innerhalb der Gemeinden oder Kindertagesstätten des Pfarrverbandes an ein Mitglied des Notfallteams herangetragen wurde und das Notfallteam den Verdacht als schwerwiegend und triftig erachtet. Die Kontaktdaten des Notfallteams sind im Anhang aufgelistet (vgl. S. 65). Das Notfallteam klärt fortan das weitere Vorgehen, stimmt sich dabei immer wieder eng ab. Dazu sind die folgenden Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu kontaktieren:

- ◇ Hildegard Arz, Tel.: 01520/16 42-234,
- ◇ Jürgen Dohmen, Tel.: 01520/16 42-126
- ◇ Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520/16 42-394.

Interventionsbeauftragter des Bistums ist:

Oliver Vogt, Tel.: 0221/16 42 18 21

6.2.2. Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge

Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist das Jugendamt einzuschalten.

Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz

Als erste Maßnahme müssen die Mitglieder der Notfallteams eine Einschätzung vornehmen, wie dringend der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für das Kind / den betroffenen Jugendlichen eingestuft werden muss. Gelingen sie zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsrisiko in der gegenwärtigen Situation für die/den Betroffene(n) hoch ist, so müssen sie ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene(r) und mutmaßliche(r) Täter/Täterin getrennt werden. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen sind die Polizei und der Notarzt zu rufen.

Neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft verhindern, ist bei angestellten Mitarbeiter*innen des Pfarrverbandes zu prüfen, ob eine räumliche Trennung konsequent und sicher vorgenommen werden kann. Falls dies nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung oder Freistellung des beschuldigten Mitarbeiters/der beschuldigten Mitarbeiterin in Betracht gezogen werden. Um eine sofortige Beurlaubung/Freistellung zu erwirken, muss in der Regel die zuständige MAV hinzugezogen werden. (Bei Bistumsmitarbeitern ist analog die Personalabteilung und ggf. MAV des Bistums hinzuzuziehen.)

Dokumentation

Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment, alle eingeleiteten Maßnahmen, Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen, Beteiligung von externen Personen, Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes), personelle Zuständigkeiten, Zeitpläne etc. sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums

Fortan agiert das Notfallteam in enger Abstimmung mit einer vom Bistum bestellten Ansprechperson. Die Ansprechperson führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs, koordiniert, wer ggfs. außerdem an den Gesprächen teilnimmt, berät bzgl. der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung, verantwortet die Information des Interventionsbeauftragten des Bistums und in diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten. Die Ansprechperson steht als Begleiter der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Missbrauchsintervention, insbesondere für die Anhörung des/der Beschuldigten sowie für die ggf. erforderliche Information der Strafverfolgungsbehörde (vgl. Abschnitt strafrechtliche Maßnahmen), ist der Interventionsbeauftragte verantwortlich. Die Information der Betroffenen, der Eltern, der Mitarbeiter etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

Des Weiteren kann der Pfarrer oder Vertreter des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Haus- und Umgangsverbot aussprechen, welches dem/der Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude des Pfarrverbandes zu betreten sowie Umgang und/oder Kontakt mit dem Opfer zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz- GewSchG]).

Vom Bistum bestellte Ansprechpersonen sind:

Hildegard Arz, Tel.: 01520/16 42-234

Jürgen Dohmen, Tel: 01520/16 42-126

Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520/16 42-394

Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Wichtig ist, dass der/die Betroffene altersgemäß in das Handeln einbezogen wird und Handlungsschritte abgesprochen werden. Bei der Planung des Vorgehens ist im Blick zu behalten, dass mehrfache Befragungen des/der Betroffenen, wenn irgend möglich, vermieden werden sollen. Das Notfallteam bespricht die zu ergreifenden Maßnahmen.

Informationspolitik

In enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Bistums sind geeignete Sprachregelungen zu suchen und die Information der Öffentlichkeit abzustimmen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

7. Qualitätsmanagement

Mit Verabschiedung des Institutionellen Schutzkonzeptes wird das Schutzkonzept allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vorgestellt. Die Präventionsfachkraft ist gehalten, den Prozess der Qualitätssicherung und Evaluation immer wieder anzustoßen und wachzuhalten.

Die Präventionsfachkraft Katharina Strecker ist zum Multiplikator ausgebildet worden, um Schulungen für Kommunion- und Firmkatechet*innen im Pfarrverband Bonn-Süd durchführen zu können. Sie wird zweimal jährlich eine Schulung für Katechet*innen der Sakramenten-Katechese (Kommunion und Firmung) anbieten. Sofern Personen an diesen Schulungen nicht teilnehmen können, werden diese an die Schulungsangebote der katholischen Bildungswerke (Familienbildungsstätte und Katholisches Bildungswerk) verwiesen.

Die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten haben die Möglichkeit, die Schulungen durch die Weiterbildungsangebote des Diözesan-Caritas-Verbandes abzudecken.

Es soll Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, um den Bereich der „Prävention vor (sexuellem) Missbrauch“ und die Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen oder Notfällen in unserem Pfarrverband bekannter zu machen. Das Institutionelle Schutzkonzept soll über die Internetseite des Pfarrverbandes, die Schaukästen und über den Pfarrbrief bekannt werden. Es sollen Flyer gestaltet werden, um die Ansprechpartner vor Ort (Präventionsfachkraft) und ihre Kontaktmöglichkeiten bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bekannt zu machen. In dem Flyer sollen auch weitere Ansprechpartner und Beratungsstellen aufgeführt werden.

Das gesamte Schutzkonzept kann im Pastoralbüro, in den einzelnen Pfarrbüros des Pfarrverbandes und in den Pfarrbüchereien eingesehen werden. Ein Exemplar des Institutionellen Schutzkonzeptes in Papierform ist auch in jedem Kindergarten des Pfarrverbandes einsehbar.

Es wird geplant, Wunsch- und Sorgenkästen für Kinder und Jugendliche offen zugänglich in allen vier Kirchen auszuhängen.

Im Pastoralbüro St. Nikolaus wird eine Liste mit den Personen geführt, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind.

Weiterhin planen die vier Kindertagesstätten des Familienzentrums St. Nikolaus, ein einheitliches Konzept zur Sexualpädagogik zu erstellen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass die Gültigkeitsdauern bezüglich Erweitertem Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben, die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüft und die Maßnahmen gegebenenfalls den Erfordernissen angepasst werden.

Einmal jährlich werden die relevanten Unterlagen aller Personen, die im Pfarrverband im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind, auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

Hierbei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit: 5 Jahre
- EFZ: Gültigkeit: 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Im 2-Jahres-Rhythmus werden die Risikoanalyse, die Beschwerdewege, die Verhaltenskodices und das Schutzkonzept im Ganzen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Im Rahmen der Überprüfung sollen folgende Fragen in den Blick genommen werden:

- Was hat sich bei erneuter Risikoanalyse in den Gruppen und Einrichtungen verändert?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus? Müssen sie aktualisiert werden? Wie ist ihre Qualität und werden sie wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die Kinder/Jugendlichen/Eltern, sich über diese Wege zu beschweren? Ansonsten müssen andere Wege gefunden werden.
- Sind die Verhaltenskodices noch angemessen oder haben sich Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft / die Gemeinde weiter verändert, so dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die bisher noch nicht vorlagen?

Im 2-Jahres-Rhythmus wird geprüft, ob das Institutionelle Schutzkonzept in den Veröffentlichungen (Homepage, Schaukästen, Flyer etc.) entsprechend aktualisiert worden ist.

Sämtliche Überprüfungen müssen im Protokoll einer großen Dienstbesprechung einmal jährlich dokumentiert werden



Anhang

1. Prüfraster Schulungen/ Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Hierzu verweisen wir auf die Internetseite der Präventionsstelle des Erzbistums Köln:

<https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/suche/index.html>

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/galleries/downloads/05_Broschuere-Pruefraster.pdf

2. Konzepte der einzelnen Kitas zur Prävention (Sexualpädagogische Konzept der Kitas)

2.1. Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte St. Elisabeth

Die Wahrnehmung des eigenen Körpers und die Erfahrungen seiner Wirksamkeit sind grundlegende Erfahrungen jedes Kindes. Der erste Bezugspunkt des Kindes ist sein Körper mit seinen Bewegungen, Handlungen und Gefühlen. Gerade jüngere Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie erleben die Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und Sexualität. Den Körpererfahrungen einen Raum zu geben, sexuelle Aktivitäten nicht zu tabuisieren, zu verbieten oder zu bestrafen, aber darauf zu achten, dass sich die kindliche Sexualität ohne Gewalt und Grenzverletzungen entwickeln kann, ist Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Wir Erzieherinnen begreifen kindliche Sexualität in ihrer Eigenständigkeit und Unterschiedlichkeit.

Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung wie in anderen Entwicklungsbereichen auch dazu gehört vor allem dass wir das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper stärken:

- Körperteile und Körperausscheidungen richtig benennen lernen
- Jeder hat das Recht, Grenzen mitzuteilen und diese einzufordern, z.B. dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Berühren und anschauen des Körpers ist nicht verboten.
- Beim Wickeln, Toilettengang und Umziehen die Intimsphäre beachten.
- Vermittlung der geltenden sozialen Regeln, dass z.B. sexuelle Aktivitäten in einem intimen Rahmen und nicht in der Öffentlichkeit praktiziert werden.

Die Prävention durch institutionelle Maßnahmen geschieht durch Fortbildungen, erweitertes Führungszeugnis und durch die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung in der alle Mitarbeiter*innen einen für das Erzbistum verbindlichen Verhaltenskodex bekräftigen. Ebenso gibt es eine Vernetzung mit verschiedenen Fachdisziplinen, z.B. Beratungsstellen, Missbrauch- und Präventionsbeauftragte.

2.2. Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte St. Quirin

„Eine gute und liebevolle Erziehung als Schutz vor Missbrauch“

Wir machen uns derzeit auf den Weg, um uns intensiver mit dem Thema Missbrauch/Prävention zu beschäftigen. Dabei muss sich jede/r, die/der mit Schutzbefohlenen arbeitet fragen: „Können wir Missbrauch denn gar nicht verhindern?“

Nein, wir können Missbrauch nicht verhindern.

Wir können Kinder aber stark machen, NEIN zu sagen.

Kinder lieben es, in den Arm genommen oder gestreichelt zu werden. Sie sagen aber auch, wenn sie etwas nicht mögen oder gerade nicht mögen.

Sie zeigen es, indem sie sich wegdrehen, eine abwehrende Armbe-
wegung machen oder sogar weggehen. Hier gilt für alle Erwachse-
nen dies zu respektieren!

Formen von sexuellem Missbrauch sind:

- Worte
- Berührungen
- sexuelle Handlungen an Kindern
- sexuelle Handlungen vor Kindern

Die kindliche Neugier beginnt mit der Wahrnehmung des eigenen Körpers und Gefühlen. Die Kinder untersuchen unbefangen den eigenen Körper und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und Sexualität. Hierbei ist es wichtig, den Kindern Raum und Zeit für Erfahrungen zu geben, ohne dabei Grenzen bei sich oder anderen Kindern zu überschreiten. Es ist völlig normal, dass Kinder sich gegenseitig nackt anschauen und auch mal anfassen.

Dies ist dann in Ordnung, wenn es auf Gegenseitigkeit beruht und keine „Macht“ auf den Anderen ausgeübt wird. Hier muss das Kindergarten-
team einen guten Blick haben, um zu erkennen, dass es sich um ein gegenseitiges Erkunden und nicht um einen Machtmissbrauch handelt.

Jedes Kind hat ein Selbstbestimmungsrecht über seinen Körper, so dass wir folgende Wünsche der Kinder respektieren:

- Das Kind bestimmt, wer beim Toilettengang helfen soll.
- Das Kind bestimmt, wer den Wickelvorgang übernehmen soll.
- Während des Wickelns oder Umziehens bleibt die Flurtür geschlossen, ggfs. auch die angrenzende Gruppenraumtür.
- Die Kinder dürfen im Sommer nicht nackt planschen.

Das Personal muss an einer Präventionsschulung teilgenommen und eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben.

Schulpraktikanten dürfen keine Wickelvorgänge vornehmen. Begleitete Toilettengänge dürfen sie nur dann durchführen, wenn sich Fachpersonal in Sichtnähe befindet.

Für die angehenden Schulkinder versuchen wir jährlich einen Sicherheitskurs von „Safety energetics“ oder ein ähnliches Angebot in unserem Haus anzubieten.

2.3. Konzept zur Prävention/ Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte St. Nikolaus

Körper, Gesundheit und Ernährung

Die Bildungsbereiche Bewegung, Körper, Gesundheit und Ernährung sind ganz eng miteinander verknüpft und ergänzen sich. Wir möchten die körperliche Wahrnehmung eines jeden Kindes unterstützen, so dass es seine Individualität und seine Sicherheit als Mädchen oder Junge finden kann. Ein jedes Kind aktiviert im Spiel die eigenen Körpersinne (z.B. Tastsinn, Seh-Sinn, Hör-Sinn, Geschmackssinn, Geruchssinn,) erweitert die Erfahrungen im Bereich der Selbstkompetenz und Identität und gewinnt an Selbstvertrauen.

Der erste Bezugspunkt des Kindes ist sein Körper mit seinen Bewegungen, Handlungen und Gefühlen. Gerade jüngere Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie erleben die Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und Sexualität. Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung wie in anderen Entwicklungsbereichen auch.

Wir geben den Kindern Möglichkeiten ihre eigene sexuelle Aktivität nicht als Tabu-Handlung zu erleben, sondern diese ohne Gewalt und Einhaltung von Grenzen zu begegnen.

Die Gesundheit geht über das Zähneputzen und Händewaschen hinaus. Das Bewusstsein und die Verantwortungsübernahme für den eigenen Körper stehen im Vordergrund.

- Körperpflege und Körperhygiene als liebevollen Umgang mit sich selber erleben, z.B. Wasserspiele, Malangebote mit dem ganzen Körper
- Ein positives Gefühl und Bewusstsein zu sich und zum eigenen Körper entwickeln, z.B.: sich verkleiden, Spiegel, Kämmen, Bürsten in den Spielbereichen, Möglichkeit zu „matschen“
- Die Intimsphäre eines jeden Kindes ermöglichen und somit selbstbestimmend zu sein, z.B.: sich zurück ziehen dürfen und somit unbeobachtet sein, den Toilettengang und die Winkelsituation als geschützten Bereich behandeln, selbst zu entscheiden von welcher Bezugserzieher/in gewickelt zu werden
- Körperteile und Körperauscheidungen richtig benennen lernen, z.B.: Penis, Scheide und Brust
- Berühren und anschauen des Körpers ist nicht verboten
- Jedoch keiner wird zu Handlungen gezwungen (aktiv wie passiv)
- Jeder hat das Recht, Grenzen mitzuteilen und diese einzufordern
- „Nein“, „Stopp“ (auch leise), heißt: Sofort aufhören.
- Hilfe holen ist kein Verrat und völlig okay
- Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Vermittlung der geltenden sozialen Regeln, dass z.B. sexuelle Aktivitäten in einem intimen Rahmen und nicht in der Öffentlichkeit praktiziert werden.

2.4. Konzept zur Prävention/ Sexualpädagogisches Konzept der Kindertagesstätte Augustinushaus



1. Einleitung

In der Katholischen Kindertagesstätte Augustinushaus werden in zwei Gruppen 30 Kinder im Alter von ca. 10 Monaten bis zur Einschulung betreut. Davon sind 14 Kinder unter drei Jahre alt. In jeder Gruppe werden 15 Kinder altersgemischt betreut. Dadurch haben wir eine kleine Gruppengröße und eine sehr familiäre Atmosphäre im Haus. Sieben pädagogische Mitarbeiter betreuen die Kinder. Zurzeit werden im Haus zwei Kinder inklusiv betreut. Ein Kind wird zusätzlich durch eine Integrationskraft unterstützt.

2. Sexuaufreundliche und geschlechterbewusste Pädagogik im Alltag

Für uns sind Jungen und Mädchen gleich und sie sind verschieden. Das heißt, sie haben die gleiche Rechte und denselben Anspruch, ihre Potentiale bestmöglich zur Entfaltung zu bringen. Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen betreffen sowohl die körperliche Entwicklung als auch die Verhaltensweisen und Interessen. Dabei sind uns zwei Ziele gleichermaßen wichtig.

- Die Chancengleichheit und der Verzicht auf stereotypische Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen.
- Die Anerkennung von Unterschieden und die gleiche Wertschätzung von Differenzen. Dabei berücksichtigen wir die geschlechterbezogenen Unterschiede.

3. Umgang mit Körperneugier und Körperlust

Mädchen und Jungen erforschen ihre Umgebung mit allen Sinnen und beziehen dabei selbstverständlich ihren Körper mit ein. Bewegen, Tasten, Fühlen, Sehen, Hören, Riechen und Schmecken spielen eine Rolle. Kinder setzen sich aktiv mit ihren vielfältigen Eindrücken auseinander und entdecken dabei wichtige Zusammenhänge. Wir verstehen uns als eine geschlechterbewusste und körperfreundliche Kita. Wir bieten den Kinder zahlreiche Möglichkeiten in einem geschützten Rahmen Sinneserfahrungen zu machen. Dazu gehört auch sich selbst in dem eigenen Körper wahrzunehmen und zu akzeptieren. Die Kinder haben in der Kita viele Gelegenheiten Freude und Wohnegefühl zu empfinden, aber lernen auch „nein“ zu sagen, sich abzugrenzen und persönliche Schamgrenzen zu akzeptieren.

Doktorspiele unter Kindern sind bei uns nicht verboten, sondern unter Einhaltung von Regeln gestattet:

Regeln für Doktorspiele

- ⇒ Freiwilligkeit
- ⇒ Es darf kein Machtgefälle geben
- ⇒ Unterschiede Entwicklungsstand und Alter beachten (kein Altersunterschied von mehr als zwei Jahre)
- ⇒ Schutz vor Verletzungen: Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt

Wir achten darauf, dass die Kinder genügend Rückzugsmöglichkeiten haben. Wir achten auf die Intimsphäre der Kinder und stellen sicher, dass Grenzverletzungen vermieden oder sanktioniert werden.

Wir achten auf eine korrekte, angemessene und diskriminierungsfreie Sprache. Im Haus gibt es eine offizielle Kita-Sprache über Sexualität z.B. werden Genitalien korrekt benannt.

4. Intimsphäre

Die Intimsphäre der Kinder wird durch folgende Regeln immer gewahrt:

- Wickelraum: Intimsphäre hat immer Priorität. Das heißt, dem Recht der Kinder auf Intimsphäre beim Wickeln in Einzelbetreuung wird Rechnung getragen.
- Hinweis an der Tür des Wickelraums für alle Personen, welches auf Diskretion aufmerksam macht.
- Sichtschutz an Fenster und Türen.
- Hinweisschild an der Toilettentür: Toilettenbenutzung nur für Kinder.
- Kinder dürfen abschließen und gehen alleine in eine Toilettenkabine.

5. Nacktheit

Aus hygienischen Gründen ist in der Kita das nackt spielen verboten. Kinder, die sich im Spiel ganz ausziehen, werden vom Personal wertfrei und freundlich gebeten, sich wieder anzuziehen. Das Personal erklärt die Regeln altersentsprechend. Planschen im Außengelände nur mit Badekleidung, Schwimmwindel etc. Umziehen findet nur in geschützten Rahmen statt.

6. Selbststimulation in der Kindertagesstätte

Die Suche nach körperlicher Erregung, Lust und Entspannung durch Manipulation der Genitalien ist Bestandteil einer normalen kindlichen Entwicklung. Die meisten Kinder berühren bisweilen ihre Genitalien, aber nicht alle Kinder masturbieren regelmäßig und nur ein Teil dieser Kinder zeigt dieses Verhalten auch in der Kita. Üblicherweise ist für uns kindliche Masturbation kein Grund zur Beunruhigung. Aber es ist viel Feingefühl und klare Grenzsetzung von den Erziehern gefordert. Einerseits soll den Kindern nicht vermittelt werden, dass Selbstbefriedigung etwas verbotenes ist.

Andererseits muss das Kind lernen, dass dies in der Öffentlichkeit meist die Schamgrenzen anderer Menschen verletzen kann und befremdlich wirkt. Das Fachpersonal muss je nach Situation die Balance wahren zwischen Zulassen und Grenzen setzen.

Unsere Regeln

- Je nach Intensivität wird Selbststimulation im Schlafräum im eigenen Bett zugelassen, solange es niemanden stört.
- Hand in der Hose im Genitalbereich als auch am After ist aus hygienischen Gründen nur bedingt zugelassen. je nach Situation wird da Kind gebeten, die Hand aus der Hose zu nehmen und wertfrei und freundlich über Hygieneregeln aufgeklärt.
- Selbststimulation im Gruppenraum und Nebenraum sind nur sehr bedingt zugelassen (zu öffentlicher Raum)

3. Definitionen wichtiger Begriffe

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen können aber auch willentlich über einen längeren Zeitraum vollzogene Handlungen sein, mit denen ein/e Täter/in ein Kind „testet“.

[Quelle: Erzbistum Köln – Koordinationsstelle Prävention (Hg.): Augen auf - Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2015]

Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kin-

zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

[Quelle: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004]

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB (Quelle: Präventionsordnung, § 2 Abs. 1 und 2).

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen (...) unangemessen und grenzüberschreitend sind (Quelle: Präventionsordnung, § 2 Abs. 4).

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen (Quelle: Erzbistum Köln – Stabsstelle Prävention & Intervention (Hrsg.): Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2013. S. 5).

4. Adressen / Wichtige Kontaktdaten

Kontaktliste für Notfälle

Allgemeine **E-Mail-Adresse des Pfarrverbandes Bonn-Süd** betreffend Prävention / Notfälle:

praevention@pfarrverband-bonn-sued.de

Präventionsfachkräfte des Pfarrverbandes Bonn-Süd:

Helga Bleser, Gemeindereferentin

Tel. 0228-92599358

praevention@pfarrverband-bonn-sued.de

RAin **Katharina Strecker**

Tel.: 0228-210606 (Büro)

praevention@pfarrverband-bonn-sued.de

Ansprechpersonen des Erzbistums Köln

Hildegard Arz Tel.: 01520/16 42-234

Jürgen Dohmen Tel.: 01520/16 42-126

Dr. Emil Naumann Tel.: 01520/16 42-394

Außerkirchliche Hilfe in Notfällen

Hotline Kinderschutz Stadt Bonn

Tel.: 77-5525

Tel.: 77-5522 (außerhalb der Geschäftszeiten)

kinderschutz@bonn.de

Beratungs- einrichtungen



■ **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn

☎ 0228-635524

info@beratung-bonn.de

■ **Frauen gegen Gewalt e.V.**

Wilhelmstr.27

53111 Bonn

☎ 0228/635524

■ **„Nummer gegen Kummer“**

(anonym und kostenfrei)

- Kinder- und Jugendtelefon:

☎ 116111 oder 0800 111 0 333

(montags bis samstags von 14-20 Uhr erreichbar)

■ **Elterntelefon**

☎ 0800 111 0 550 (montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr
und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr erreichbar)

■ **Informationen im Internet**

www.zartbitter.de